Unterrichtsmaterialien: Umweltgeschichte am Beispiel der Bielefelder Lutter

Die Benutzung des Bielefelder Flusses Lutter unterliegt gewissen Regeln, die in diesem Amtsblatt aus dem Jahr 1834 wie folgt festgelegt worden sind:

Q3: Auszug aus dem Polizei-Reglement für den Lutterbach (Wesergebiet) bei Bielefeld.

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1854.

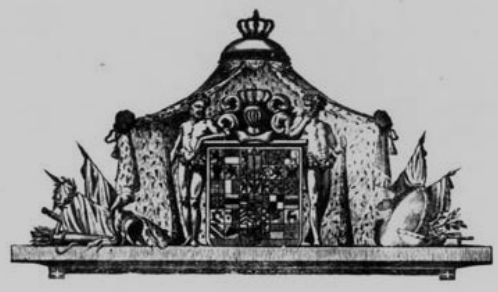

Polizei-Reglement

für den „Lutterbach" (Wesergebiet) bei Bielefeld.

Um die Vorfluth auf dem zum Wesergebiete gehörenden Lutterbach im Kreise Bielefeld zu sichern, und polizeiliche Ordnung bei Benutzung des Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodencultur als der Stauberechtigten und der an gedachtem Gewässer bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes,

auf den Grund der in unserm Auftrage über die Observanz in dem Bereiche jenes Baches aufgenommenen Informationen nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§. 21.

Abgänge, Koth ꝛc.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper, dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Latrinen dürfen über und an dem Lutterbach nicht angelegt, schon vorhandene Latrinen aber müssen binnen Jahresfrist von Publication dieses Reglements ab bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel beseitigt werden.

§. 27.

Färbereien.

Die Färbereien dürfen in dem genannten Bache nur an denjenigen Stellen und zu denjenigen Stunden waschen, welche von der Schaucommission unter Berücksichtigung des Bedarfs und Betriebes der Bleichen dazu bestimmt werden.

Denselben ist aber untersagt, Farbküpen oder sonstige Farbreste in den Bach zu schütten, sie sind vielmehr gehalten, Senkgruben anzulegen, in welche sie die gedachten Abfälle und Sinkstoffe schütten, einschließen oder sich niederschlagen lassen. Das geklärte Wasser aus diesen Senkgruben darf nur Abends von 9 bis Morgens 5 Uhr in die Bäche abgelassen oder geführt werden. Jeder andere Rückstand aus den Senkgruben darf niemals in die mehr genannten Gewässer gebracht werden.

Quelle: Amts-Blatt der Königlich Preußischen Regierung zu Minden, 1854. Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld.